

RS Vwgh 2005/10/18 2001/14/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

EStG 1988 §23;

LiebhabeIV §1 Abs1;

LiebhabeIV §1 Abs2;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs1;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs2;

Rechtssatz

Dass die Einkünfte aus Tätigkeiten von Mitunternehmerschaften, die einen Gewerbebetrieb führen, stets und in vollem Umfang als gewerbliche Einkünfte gelten, bedeutet nicht, dass nicht auch hinsichtlich einzelner Teilbereiche von Liebhabe ausgegangen werden könnte. Die Liebhabeurteilung gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LVO erstreckt sich gesondert auf jede organisatorisch, in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattete Einheit (Hinweis E 23. Mai 1996, 93/15/0215).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001140042.X02

Im RIS seit

08.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at